

**Stadt Lauchheim – Ostalbkreis**

**SATZUNG**

**zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Stadtparks an der Jagst**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lauchheim am 22.07.2021 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung des Stadtparks an der Jagst vom 27.09.2018 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 Benutzungsregelungen wird wie folgt geändert:

**§ 5**

**Benutzungsordnung Stadtpark an der Jagst**

1. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Besucherinnen und Besucher des Stadtparks an der Jagst und wird mit dem Betreten des Geländes anerkannt.
2. Bei der Benutzung des Stadtparks sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
3. Der Stadtpark und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
4. Der Stadtpark an der Jagst ist vom 1. Mai bis 31. August täglich von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr, vom 1. September bis 30. April täglich von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgehend geöffnet.
5. Im Stadtpark an der Jagst ist den Besucherinnen und Besuchern untersagt:
  - a) Das Benutzen von Fahrzeugen aller Art; Fahrräder müssen geschoben werden, Kinder bis 12 Jahren dürfen durchfahren. Rollstühle und vergleichbare, nicht oder eingeschränkt gehfähigen Personen zur Fortbewegung dienende Fahrzeuge, sind generell zugelassen.
  - b) Pflanzen oder Pflanzenteile abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen.
  - c) Nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehene Flächen zu betreten.
  - d) Außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten.
  - e) Das Verunreinigen des Stadtparks durch Abfall.
  - f) Tiere zu füttern oder zu beunruhigen.
  - g) Das Einrichten und Betreiben von Feuerstellen bzw. das Grillen.
  - h) Das Nächtigen.
  - i) Spielgeräte zweckfremd zu nutzen.
  - j) Unbefugte Waren oder Dienstleistungen aller Art anzubieten, Werbung zu betreiben oder Sammlungen durchzuführen.

- k) Das Benutzen elektroakustischer Geräte (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte) und besonders lauter Musikinstrumente, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird.
- l) Hunde müssen an die Leine genommen werden. Die Notdurft der Hunde ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- m) Sich in betrunkenem oder sonst anstoßerregendem Zustand im Stadtpark aufzuhalten.

## **Artikel 2**

§ 6 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Benutzungsordnung Stadtpark an der Jagst zuwiderhandelt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lauchheim tritt am 01.08.2021 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauchheim, den 22.07.2021

gez.

Andrea Schnele  
Bürgermeisterin